

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 27 (1930)

Heft: 4

Artikel: Die freiwillige Armenfürsorge unter dem neuen zürcherischen
Armengesetz

Autor: Zwicky, T.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837367>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schnaps getrunken; während der Nacht steht er wiederholt auf, seinen unbändigen Durst aus der Schnapsflasche zu löschen. R. ist heute eine typische Schnapsruine: zittrige Hände, eingefallene Wangen, hochrotes Gesicht, überschwängliche Rede, dabei grob und gewalttätig. Er beginnt keinen Arbeitstag ohne einige Gläschen Schnaps. Es ist zweifellos, daß Frau R. bald wieder in die Fabrik um Arbeit gehen muß. Denn die lebenslängliche Anstaltsversorgung ihres Mannes ist nur noch eine Frage der Zeit.

Wenn es eine Maßnahme gäbe, die auch nur eine einzige bedrohte Familie in unserem Lande vor dieser allmählichen Vernichtung bewahren könnte, wir hätten die sittliche Pflicht, sie sofort zu ergreifen. Nun bietet sich uns eine noch weit stärkere Maßnahme an. Am 6. April ist unsern Stimmberechtigten Gelegenheit gegeben gegen die das Gesamtvolk bedrohende Gefahr der Verschnapsung durch billigen Obstbranntwein Front zu machen. Die Alkoholgesetzrevision bezweckt ja u. a. neben der Umstellung der Obstwirtschaft mit Bundeshilfe auf alkoholfreie Verwertung vor allem auch eine Besteuerung und damit eine Verteuerung des Trinkbranntweins, die sich — Beispiele im Ausland bestätigen die Richtigkeit dieser Voraussage — schnapsverbrauchhemmend auswirken wird.

Wir Armenpfleger, denen die öffentliche Wohlfahrtspflege überbunden ist, gehören zu jenen, die an der Annahme der bundesrätlichen Vorlage am 6. April direkt interessiert sind, wie wenige im Land. B. K. R.

Die freiwillige Armenfürsorge unter dem neuen zürcherischen Armengesetz.

Zu den vielen Fragen, welche durch die Einführung der wohnörtlichen Armenfürsorge im Kanton Zürich ausgelöst worden sind, gehört auch die, wie sich in Zukunft die freiwillige Armenfürsorge verhalten und gestalten werde. Es ist schon bei den Beratungen der Vorlage für das neue zürcherische Armengesetz da und dort der Meinung Ausdruck verliehen worden, daß eine organisierte freiwillige Armenpflege unter der neuen Ordnung keinen Platz, d. h. keine Arbeit mehr haben werde, weil die Ausübung der gesamten Fürsorge für arme, soweit sie nicht von den vielen speziellen Fürsorgeorganisationen besorgt werde, der öffentlichen Armenpflege überlassen werden könne. Wenn trotzdem im Gesetz und in der Verordnung von freiwilligen Armenpflegern die Rede ist und im besonderen erwähnt wird, daß ihnen von der Gemeinde besondere Aufgaben überbunden werden können, so deutet das darauf hin, daß dem Fortbestehen, bezw. der Gründung derartiger Institutionen von „oben herab“ nichts im Wege stehen soll. Die Frage, ob besondere Organe für freiwillige Armenpfleger sich noch betätigen sollen, wird daher ohne weiteres auf den Boden freiwilliger Entschließung gewiesen, und ihre Beantwortung hängt lediglich davon ab, ob sich noch Leute finden, welche sich freiwillig auf dem Gebiete organisierter privater Armenfürsorge nützlich zeigen wollen. Folglich handelt es sich hier auch um eine Angelegenheit, welche jede Gemeinde ohne irgend welche Rücksicht auf andere Gemeinwesen von sich aus entscheiden kann, soweit überhaupt die Gemeinde als solche in öffentlich-rechtlichem Sinne irgendwie an der Führung einer freiwilligen Armenpflege beteiligt sein kann, was nicht zum vorneherein als gegeben zu betrachten ist. Immerhin wird doch in den meisten Fällen eine Verständigung oder Vereinbarung zwischen der privaten Organisation und den Organen der Gemeinde vorgezogen werden, indem die Existenzberechtigung einer freiwilligen Armenpflege u.

E. doch in erster Linie davon abhängt, daß sie im Einvernehmen mit den Behörden, auch den kirchlichen, arbeitet.

Daß durch das neue Armengesetz die Tätigkeit der früheren freiwilligen Armenpflegen in erheblichem Maße beschnitten werde, war zu erwarten. Ihr Aufgabekreis hatte in den letzten Jahrzehnten einen solchen Umfang angenommen und ihre Bedürfnisse an Personal und Geldmitteln waren derart gestiegen, daß auch in ihren eigenen Kreisen eine Kommunalisierung eines Teils ihrer Arbeit als notwendig erachtet wurde. Nicht in letzter Linie haben die Führer der freiwilligen Armenpflegen dem Anschluß unseres Kantons an das interkantonale Konkordat das Wort geredet. So haben denn auch die beiden freiwilligen Armenpflegen der Städte Zürich und Winterthur sofort nach der Annahme der Gesetzesvorlage erklärt, daß durch die Einführung der wohnörtlichen Armenfürsorge und den Beitritt zum Konkordat die Beibehaltung einer freiwilligen und Einwohnerarmenpflege neben der gesetzlichen Armenbehörde nicht mehr notwendig sei. Durch diesen Beschluß ist die Neuorganisation des öffentlichen Armenwesens in den beiden Städten wesentlich erleichtert worden.

Eine andere Frage war nun aber die, ob bei Aufgabe eines Teils der Funktionen und bei Verzicht auf die halbamtliche Stellung die Organisation, d. h. der Verein als solcher, ebenfalls aufgehoben werden soll. Hierin sind Zürich und Winterthur nicht denselben Weg gegangen und auch in den größeren industriellen Ortsgemeinden des Kantons ist die Frage ganz verschieden gelöst worden. Während man an der Dimmat von Anfang den Standpunkt vertrat, daß eine, die ganze Stadt umfassende organisierte freiwillige Armenpflege keine Daseinsberechtigung mehr habe, und sie daher mit Stumpf und Stiel ausrodete, hat man an der Eulach „die Plinte nicht ins Korn geworfen,“ sondern, allerdings auch nicht ohne ernsthafte Einwände, beschlossen, den Verein bestehen zu lassen. Dazu ist allerdings zu bemerken, daß die Verhältnisse in den zwei Städten durchaus verschieden sind, ja, daß sie in Zürich die Aufgabe des Vereins gewissermaßen bedingten, in Winterthur aber die Beibehaltung sozusagen verlangten. In Zürich war man sich dessen wohl bewußt, daß bei Weiterführung einer zentralen freiwilligen Armenpflege wieder ein großer Verwaltungsapparat nötig wäre, und daß ein solcher nur dann sich behaupten könnte, wenn die Stadt wieder eine namhafte Subvention leisten würde. Zudem bestehen in Zürich unzählige private und kirchliche Organisationen mit armenfürsorgerischem Einschlag, so daß man auf eine freiwillige Armenpflege größeren Stils umso eher glaubte verzichten zu können. Anders in Winterthur. Hier ließ sich die Sache viel einfacher machen, weil der Verein auch ohne ständige vollamtliche Verwaltung seine erheblich reduzierte Tätigkeit entfalten kann. Die Kanzlei konnte mit Bewilligung des Stadtrates einer Abteilung des Fürsorgeamtes angegliedert werden, wodurch der nötige Kontakt mit der amtlichen Armenpflege und mit andern öffentlichen Fürsorgezweigen geschaffen war. Die Geldmittel des Vereins aus Kapitalerträgen (das Vermögen beträgt etwas über hunderttausend Franken), Mitgliederbeiträgen (ca. sechstausend Franken) Spenden von Privaten und Firmen usw. fließen so fast ausnahmslos der freiwilligen Fürsorgetätigkeit zu. Ein weiterer Grund für die Beibehaltung der freiwilligen Armenpflege war das Fehlen eines Spendegutes bei der evangelischen Kirchgemeinde der Altstadt. In den Vorortskirchengemeinden bestehen z. T. Spendgüter, und es hat nicht an Versuchen gefehlt, diese an Stelle der freiwilligen Armenpflege auszubauen. Vorläufig aber sind alle sechs Kirchgemeinden, bezw. die in deren Rayon existierenden Sektionen der freiwilligen Armenpflege dem Verband treu geblieben, und man wird nun vorerst

einmal die weitere Entwicklung der Dinge abwarten, ehe man an Neugründungen geht. Die Verwaltung ist, zwecks Vereinheitlichung der Unterstützungstätigkeit und zwecks gemeinsamer Mittelbeschaffung zentralisiert, während die einzelnen Sektionen in der Ausübung der Fürsorgearbeit freie Hand haben und so auch die kirchliche Armenfürsorge z. T. in sich schließen können.

Es ist nicht Zweck dieser Zeilen, zu untersuchen, welches System freiwilliger Armenfürsorge das bessere sei, dasjenige von Zürich oder Winterthur. Die Hauptsache ist, daß überall die Möglichkeit besteht, Bedürftigen zu helfen, ohne daß diese in jedem Falle an die öffentliche Armenpflege gewiesen werden müssen. Und ebenso wichtig ist es, daß die inoffizielle Armenpflege (wenn man überhaupt noch von einer „Pflege“ reden will) nicht ohne Kontakt mit der amtlichen Armenbehörde in den Tag hineinarbeitet, sondern eine zweckmäßige und zielbewußte Ergänzung der öffentlichen Armenpflege darstellt. Es liegt in der Natur der Sache, daß das gesetzliche Armenwesen Lücken aufweist und Härten in sich schließt und die amtlichen Funktionäre an hemmende Gebräuche gebunden sind, welche in gewissen Fürsorgefällen als Hindernisse empfunden werden müssen. Auch die Art und Weise der Erhebungen und Informationen, wie solche nun einmal beim öffentlichen Fürsorgewesen unentbehrlich sind, spricht dafür, daß eine Instanz da sein muß, welche in etwas freierer und mehr diskreter Weise den Ursachen der Not nachgehen kann. Auch das soll hier erwähnt werden, daß durch die Neuordnung des öffentlichen Armenwesens im Kanton Zürich noch andere Gebiete und Institutionen für freiwillige Fürsorge beeinflusst worden sind, daß sie gewissermaßen Abwehrmaßnahmen ergreifen, bezw. mit andern freiwilligen Instanzen zusammen Abkommen treffen mußten, um Fürsorgefälle finanzieren zu können, die man ehemals leicht mit den freiwilligen u. Einwohnerarmenpflegen ordnen konnte, jetzt aber aus verschiedenen Gründen der öffentlichen Armenpflege nicht übergeben kann. Ich denke an die Privatwohlthätigkeit, an Firmen, an Pro Juventute, an die Stiftung „Für das Alter“, an die Tuberkulosefürsorgestellen, an die Kranken-, Haus- und Wöchnerinnenpflege usw. Sie alle kommen mit allerlei Not und Bedrängnis in Berührung, wo Hilfe durch die gesetzliche Armenpflege von vorneherein ausgeschlossen ist oder einfach abgelehnt wird. Wo kirchliche Spendgüter oder sonstwie konfessionell orientierte oder nach andern Richtungen tendierende Hilfskassen bestehen, lassen sich solche Fürsorgeangelegenheiten oft leicht regeln, allein eine konfessionell und politisch neutrale Fürsorgestelle mit reichlichen Mitteln kann als Bindeglied zwischen der amtlichen Armenpflege und all den verschiedenen spezialisierten Fürsorgeinstanzen doch in manchen Fällen rasche und wertvolle Hilfe leisten.

Wenn einmal mehr Erfahrungen gesammelt sein werden, wird man des Nähern eingehen können auf die Tätigkeit der freiwilligen Armenpflegen und einzelne Fälle herausgreifen, um zu zeigen, wo ihre Arbeit beginnt und wo ihre Grenzen liegen.

A. C. Zwick, Winterthur.

Der organisierte Bettler.

Nach einer Statistik Berlins gibt es dort auch heute noch etwa 50,000 organisierte Bettler. Das Einkommen eines Bettlers beläuft sich, wie in mehreren Fällen einwandfrei festgestellt werden konnte, auf eine Tageseinnahme von 30—40 RM. Einem Bettler wurde in einem Prozeß gegen eine Versicherungsanstalt nachgewiesen, daß er in 27 Jahren seiner „Tätigkeit“ 175,000 RM. zurückgelegt hat.